

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Verbandsgemeinde Rennerod

(Obdachlosenunterkunftssatzung)

vom 30. März 2023

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rennerod hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl., S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich / Zweckbestimmung

- 1) Die Verbandsgemeinde Rennerod hält in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung vor.
- 2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- 3) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnungsnutzung bestimmt.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- 1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist oder
 - wer erkennbar nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,

- wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt;
- wer als Minderjähriger nach § 42 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in die Obhut des Jugendamtes genommen wird.

§ 3

Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und wird durch schriftliche Einweisungsverfügung der Ordnungsverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod begründet. Dabei wird die Nutzungsberechtigung stets in widerruflicher Weise erteilt. Ein Mietverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts wird hierdurch nicht begründet.
- 2) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die Verfügung wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in der Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung

- 1) Das Benutzungsverhältnis beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- 2) Das Benutzungsverhältnis endet mit
 - Zeitablauf oder Widerruf der Einweisungsverfügung
 - Wegfall des Unterbringungsgrundes oder
 - Auszug des Benutzers.

Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die Ordnungsverwaltung auch verfügt werden, wenn der Eingewiesene in grober Form gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen hat.

- 3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft umgehend zu räumen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung genannten Zeitpunkt hinaus tatsächlich fortgesetzt wird, gilt das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft als beendet.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

- 1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- 2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft einschließlich Um-, An- und Einbauten der haustechnischen Installationen sowie am überlassenen Zubehör dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod vorgenommen werden.
- 3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand widerherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- 4) Die Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod kann darüber hinaus erforderliche Maßnahmen ergreifen, um die zweckentsprechende Benutzung der Unterkunft sicherzustellen.
- 5) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung der Verbandsgemeinde in die Unterkunft mitgebracht werden.

§ 6 Hausordnung

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Unterkunft erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod eine gesonderte Hausordnung, die nähere Bestimmungen über die Benutzung der Räume und die Pflichten der untergebrachten Personen sowie deren Besucher trifft. Sie ist an gut sichtbarer Stelle in der Unterkunft aufzuhängen.

§ 7 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
2. die von der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten;
3. für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Räume zu sorgen;

4. die zuständige Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung (Ordnungsverwaltung) unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
5. die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

§ 8 Verbote

Den Benutzerinnen und Benutzern ist es untersagt,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Der besuchsweise Aufenthalt nicht zugewiesener Personen in der Unterkunft bedarf der vorherigen Zustimmung der Ordnungsverwaltung;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. Tiere jeglicher Art in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück zu halten;
4. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände auf dem zugehörigen Grundstück außerhalb der vorgesehenen Park- oder Stellplätze abzustellen;
5. in der Unterkunft Alkohol missbräuchlich zu konsumieren oder Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz mitzubringen und einzunehmen.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Rennerod sind berechtigt, die Unterkünfte nach 24-stündiger vorheriger Ankündigung, werktags zwischen 08.00 bis 20.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung (Ordnungsverwaltung) behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 10

Rückgabe der Unterkunft

- 1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von den Benutzerinnen und Benutzern selbst nachgemachten, sind der Verbandsgemeinde Rennerod bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Rennerod oder dem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- 2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft versehen haben, dürfen sie wegnehmen, müssen dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Verbandsgemeinde Rennerod kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Benutzerinnen und Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme haben.

§ 11

Haftung

- 1) Die Verbandsgemeinde Rennerod haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 2) Die Benutzerinnen und Benutzer haften der Verbandsgemeinde Rennerod für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Benutzerinnen und Benutzer.
- 3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Verbandsgemeinde Rennerod auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 12

Verwaltungszwang

Räumen die Benutzerinnen und Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Räumung durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 13

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- 1) Für die Benutzung der in den verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen-/Notunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der verbandsgemeindeeigenen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührensschuld

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde Rennerod.
- 2) Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

§ 15

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühr für die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen in Anspruch genommenen Unterkunft.
 - a) Im Falle der Einweisung in die bisherige Mietwohnung des Betroffenen, richtet sich die Gebühr nach den letzten durch den Vermieter erhobenen Mietkosten.
 - b) Erfolgt die Einweisung in eine durch die Verbandsgemeinde Rennerod vorgehaltene Wohnung, so erhebt die Verbandsgemeinde Rennerod eine Pauschale inklusive aller Nebenkosten in Höhe von **200,00 € / Monat** je eingewiesener Person.

In begründeten Fällen können abweichende Gebührensätze erhoben werden.

- 2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 16

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- 2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- 3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Rennerod, den 31. März 2023

gez. Gerrit Müller
(Bürgermeister)